

Bundesschiedsgericht

In dem Parteischiedsgerichtsverfahren

1. J. F.;
2. A. B.;
3. M. W.;
4. N. S.;
5. V. T.;
6. K. H.;
7. S. B.;
8. R. R.

- Rechtsmittelgegner und Antragsteller -

gegen

Kreisverband von Bündnis '90/Die Grünen,

- Rechtsmittelführer und Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 24. August 2012 durch

Hartmut Geil als Vorsitzender des Bundesschiedsgerichts
Dr. Birgit Henrichfreise und Dr. Elisabeth van Heesch-Orgass als gewählte
Beisitzerinnen
Regina Michalik und Hartmut Gaßner als von den Parteien benannte
Beisitzerinnen und Beisitzer

entschieden:

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Berlin vom 19.06.2011 wird teilweise
abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

1. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Kreismitgliederversammlung vom
21.03.2011 sind nichtig.

2. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Anspruch auf Einsicht in die Teilnehmerlisten der Kreismitgliederversammlungen.
3. Der Antragsgegner ist verpflichtet, jedem Mitglied Einblick in die Protokolle der Kreismitgliederversammlungen und Plena zu gewähren; jedes Mitglied des Kreisverbandes hat zur Ausübung seiner mitgliedschaftlichen Rechte gegen den Antragsgegner und die höherrangigen Gebietsverbände einen Anspruch auf Übermittlung von Nachrichten an andere Parteimitglieder. Der weitergehende Antrag wird abgewiesen.
4. Der Kreisverband ist verpflichtet, im Bedarfsfalle Sitzungen abzuhalten und hiervon Protokolle zu fertigen. Der weitergehende Antrag wird abgewiesen.
5. Der Antrag wird abgewiesen.
6. Der Beschluß der KMV vom 20.03.2011, die Wahlen der Delegierten zur LOK, BDK und LA auf das Plenum zu verschieben, ist nichtig.
7. Die Wahlen der Delegierten zur BDK, LOK und LA vom 28.03.2011 sind nichtig.
8. Der Antrag wird abgewiesen.

Tatbestand

Bei dem Antragsgegner fand am 09.01.2011 eine Kreismitgliederversammlung statt, über die ein Beschlußprotokoll geführt worden ist. Darin ist unter anderem erwähnt, dass 34 vollstimmberechtigte Kreismitglieder und 3 nicht vollstimmberechtigte Kreismitglieder anwesend gewesen seien.

Als Beschlüsse wurden protokolliert:

Die Vertagung des TOP 3 (Rechenschaftsbericht der Finanzverantwortlichen) und des TOP 4 (Antrag Grüne Perspektive S) auf den 23.01.2011. Ein Geschäftsordnungsantrag mit der Vertagung der Sitzung auf den 23.01.2011 wurde einstimmig angenommen. Eine Uhrzeit für die neue Sitzung wurde nicht genannt.

Zu der Kreismitgliederversammlung am 23.01.2011 wurde am 13. oder 14.01.2011 per Email eingeladen mit einem Beginn um 13.00 Uhr. Diejenigen Mitglieder, von denen keine Email-Adresse bekannt war, wurden per Post oder Boten, was bestritten ist, geladen. Unstreitig enthält die Satzung des Antragsgegners die Bestimmung, es sei „in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen“ (§ 10 Abs. 4 Satzung).

Am 21.01.2011 erfolgte eine zweite Einladung zur Kreismitgliederversammlung, nunmehr mit einer Terminierung auf 15.00 Uhr.

Am 23.01.2011 waren Vertreterinnen des Antragsgegners ab 13.00 Uhr anwesend, soweit Mitglieder bereits erschienen waren, wurden sie auf den geänderten Anfangstermin hingewiesen.

Von Kreismitgliederversammlung am 23.01.2011 wurde ein Protokoll gefertigt. Nachdem ca. 10 Mitglieder die Versammlung verlassen hatten, wurde die Beschlußfähigkeit festgestellt, danach waren 24 „vollstimmberechtigte“ Mitglieder anwesend. Mit einstimmigem Beschluß, angenommen von 18 Personen wurde der Kreisvorstand „bis zur nächsten KMW“ bestätigt. Weiterhin wurden Frank Koslowski zum Delegierten und Franz-Josef Bayer zum

Ersatzdelegierten gewählt.

Die Antragsteller und Antragstellerinnen verlangten am 20.01.2011 Einsicht in die Anwesenheitslisten der Kreismitgliederversammlung vom 09.01.2011 und vom 23.01.2011. Am 17.01.2011 wurde die Einsichtnahme für die Versammlung vom 09.01.2011 beantragt. Die Einsicht in die Anwesenheitsliste vom 23.01.11 wurde versagt mit der Begründung, in der Liste seien die Adressen der Mitglieder. Es gebe keine bereinigte Liste, in die Einsicht hätte genommen werden können.

Am 20.03.2011 fand eine weitere Kreismitgliederversammlung statt. Hierzu ist rechtzeitig und in brieflicher Form geladen worden, jedenfalls haben die Antragsgegner dem entsprechenden Vortrag nicht widersprochen. Allerdings war die Einladung unstreitig nicht unterschrieben und wird von den Antragstellern als verwirrend betrachtet. In der Mitgliederversammlung ist A.H. gewählt worden. Sie steht zugleich als Geschäftsführerin in Arbeitsverhältnis mit dem Kreisverband. Auf der Kreismitgliederversammlung vom 20.03.2011 wurde weiter beschlossen, dass die Wahlen der Delegierten zur Landes- und Bundesdelegiertenkonferenz sowie zum Landesausschuss das Plenum zu verschieben.

Die Durchführung des Plenums ist in § 12 der Satzung des Antragsgegners geregelt. Danach sind Mitglieder des Plenums neben den Mitgliedern des Kreisverbandes auch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger. Es hat nach der Satzung auch die Aufgabe, die Delegierten für „BDK, LOK und LA“ „zu mandatieren und zu unterstützen“ im Sinne des „imperativen Mandates“.

Bei der Versammlung am 20.03.2011 war beschlossen worden, dass einige Tagesordnungspunkte, insbesondere die Wahlen der Delegierten zur Landes- und Bundesdelegiertenkonferenz sowie zum Landesausschuss auf eine Kreismitgliederversammlung am 27.03.2011 zu verschieben, unstreitig hat die Verhandlung nicht stattgefunden, stattdessen fand dann am 28.03.2011 ein Plenum statt, auf dem die genannten Wahlen stattgefunden haben.

Die Antragsteller haben behauptet, der Antragsgegner halte Vorstandssitzungen ab und es würden Protokolle erstellt.

Die Antragsteller haben weiter behauptet, der Antragsgegner gewähre F. K. Zugang zu den Daten. Sie sind der Auffassung, dieses Recht hätten nur Vorstandsmitglieder.

Die Antragsteller haben der Sache nach beantragt:

1. Festzustellen, dass sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Kreismitgliederversammlung vom 21.03.2011 nichtig sind,

hilfsweise folgende Beschlüsse vom 24.01.2011 für ungültig zu erklären:

Die Mandatsprüfung, die Entscheidung auf Umzug der Geschäftsstelle, der Beschluss zur Verwendung der Strukturhilfe, die Wahl/Bestätigung des Kreisvorstandes und des Finanzverantwortlichen, die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesfinanzrat.

2. Festzustellen, dass jedem Mitglied auf Anfrage die Einsicht in die Teilnehmerliste der Kreismitgliederversammlung gewährt wird.
3. Den Antragsgegner zu verpflichten, auf Anfrage jedem Mitglied das schriftlich angefertigte Protokoll der Kreismitgliederversammlungen und Plena auszuhändigen und festzustellen, dass jedem Mitglied zur Wahrnehmung seiner Mitgliederrechte respektive Minderheitenrechten, die für sein Anliegen jeweils bedeutsamen Daten der anderen Mitglieder zur Verfügung zu stellen sind.
4. Festzustellen, dass der Kreisvorstand nur nach vorheriger Einladung oder bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder mit deren Zustimmung durchführen darf und dass M.W. einen Anspruch auf Aushändigung aller Protokolle sämtlicher Sitzungen des Kreisvorstandes; die in ihrer Amtszeit als Mitglied des Kreisvorstandes fallen, hat.
5. Festzustellen, dass die Wahl der Kreisvorsitzenden A. H. nicht in der KMV vom 20.03.2011

nichtig ist.

6. Festzustellen, dass der Beschluss der KMV vom 20.03.2011, die Wahlen der Delegierten zu LOK, BDK und LA auf das Plenum zu verschieben, nichtig ist.
7. Festzustellen, dass die durch das Plenum vom 28.03.2011 erfolgten Wahlen der Delegierten Landes- und Bundesdelegiertenkonferenz sowie zum Landesausschuss wirksam sind.
8. Die Antragsgegner zu verpflichten, es zu unterlassen, F. K. Zugang zu den Daten der Datenbank zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat beantragt.

1. Die Anträge zurückzuweisen.
2. Festzustellen, dass A. B. und ggfs. alle weiteren Personen, die über Mitgliedsdaten verfügen, die ihnen nicht von den Betreffenden persönlich zur Verfügung gestellt wurde, verpflichtet sind, die Mitgliedsdaten des Kreisverbandes umgehend zu vernichten.
3. Festzustellen, dass seitens der Urheberinnen eine Richtigstellung der erhobenen Vorwürfe in gleichem Rahmen und in gleichem Umfang zu erfolgen haben (Anmerkung des Landesschiedsgerichts: Der Antrag betrifft den streitigen Vortrag zu tätlichen Angriffen am 20.03.2011).

Das Landesschiedsgericht hat am 19.06.2011 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Es hat den Anträgen zu 1., 2., 5., 6. Und 8. stattgegeben. Den Anträgen zu 3. und 4. hat sie teilweise stattgegeben, teilweise hat sie sie abgewiesen, den Antrag zu 6. Und die Anträge zu 2 und 3 der Antragstellerin hat sie abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt:

Zu 1

Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung seien unwirksam, weil nicht korrekt eingeladen worden sei.

Zu 2

Hat es die Auffassung vertreten, die Kontroll- und Teilhaberrechte der Parteimitglieder hätten Vorrang vor dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der anderen Teilnehmer einer Parteiveranstaltung.

Zu 3

Hier hat das Landesschiedsgericht das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der Partei, auch auf § 5 Abs. 6 Satz 3 Landessatzung abgeleitet, ein Recht auf Aushändigung von Protokollen bestehen jedoch nicht.

Zu 4

Das Landesschiedsgericht hat den Antrag für begründet gehalten mit der Maßgabe, dass ein Anspruch auf Aushändigung von Protokollen nicht bestehe. Die Pflicht zur Einladung hat es aus § 3 Abs. 1 Satz 6 KV-Satzung; 5 Abs. 6 Satz 1, 23 Abs. 1 Landessatzung abgeleitet. Die Pflicht zur Protokollführung folge aus § 15 Abs. 5 Satz 1 KV-Satzung.

Zu 5

Das Landesschiedsgericht hat die Nichtigkeit der Wahl abgeleitet aus § 17 Abs. 6 Landessatzung, wonach eine Mitgliedschaft im Kreisvorstand für Personen ausgeschlossen ist, die überwiegend in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. Dies sei bei einer angestellten Geschäftsführerin der Fall.

Zu 6

Diesen Antrag hat das Landesschiedsgericht abgelehnt mit der Begründung, der Antrag zu 7 sei

vorgängig.

Zu 7

Die Wahlen der Delegierten waren nach Auffassung des Landesschiedsgerichts nichtig, weil nicht rechtzeitig eingeladen worden ist.

Zu 8

Diesem Antrag hat das Landesschiedsgericht stattgegeben, weil eine Berechtigung zur Nutzung der Daten nicht vorgelegt worden sei.

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts haben der Antragssteller am 14.7.2011, zugegangen bei der Bundesgeschäftsstelle am 18.07.2011 und der Antragsgegner am 19.07.2011, eingegangen bei der Bundesgeschäftsstelle am 19.07.2011, Rechtsmittel eingelegt. Der Antragssteller hat durch das jedoch hinsichtlich seiner Anträge zu 2) und 3) nicht begründet. Der Antragsgegner vertieft seinen Vortrag aus dem 1. Rechtszug und trägt vor, der Kreisvorstand des Antragsgegners halte keine Sitzungen ab und verfüge deshalb über keine Protokolle, F.K. nutze die Datenbank nicht, sondern nur die Daten aus dieser Datenbank. Dazu sei er durch den Kreisverband S ermächtigt worden.

Der Antragsgegner wiederholt die Anträge des ersten Rechtszugs.

Der Antragsteller beantragt Abweisung des Rechtsmittels.

Der Antragsteller vertieft ebenfalls seinen Vortrag. Er vertritt unter anderem die Auffassung, der Antragsgegner sei kein Kreisverband im Sinne der Bundessatzung. Er begründet diese Auffassung unter anderem damit, dass die Bezirke in B nicht über das Recht der kommunalen Selbstverwaltung verfügten.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Niederschrift der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Rechtsmittel der Antragsteller ist zulässig, es ist insbesondere rechtzeitig eingelegt. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist am 19. Juni 2011 erfolgt. Die Rechtsmittelschrift ist am 19. Juli 2011 eingegangen. Die Monatsfrist des § 4 Abs. 1 S. 2 Schiedsordnung (SchO) ist eingehalten.

Das Rechtsmittel der Antragsgegner ist teilweise zulässig. Es ist am 18. Juli und damit rechtzeitig eingelegt aber trotz Fristsetzung hinsichtlich der Anträge zu 2) unter 3) nicht begründet worden. Damit ist die Vorschrift des § 4 Abs. 1 S. 1 SchO nicht eingehalten mit der Folge der Unzulässigkeit des Rechtsmittels insoweit.

Die Rechtsmittel beider Parteien sind teilweise begründet.

Antrag zu 1)

Das Rechtsmittel der Antragsgegner ist unbegründet. Das Landesschiedsgericht hat zu Recht festgestellt, dass die Anträge der Antragsteller begründet sind. Es hat zu Recht und mit weiterhin zutreffender Begründung festgestellt, dass bei der Einladung zu den fraglichen Mitgliederversammlungen die maßgeblichen Satzungsbestimmungen nicht eingehalten worden sind. So ist eine Einladung per E-Mail mangels satzungsrechtlicher Grundlage nicht zulässig. Die Einladung hat durch Brief zu erfolgen.

Unstreitig sind eine Reihe von Mitgliedern nur per E-Mail eingeladen worden, so dass bereits aus diesem Grund die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung nichtig sind. Nur

ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Sachmängel an der Rechtzeitigkeit der Einladung bestehen.

Im Vereinsrecht, das insoweit auch für die politischen Parteien maßgeblich ist, beginnt der Lauf der Frist an dem Tag, an dem nach den üblichen Umständen der Zugang zu erwarten ist. Dies ist bei Zustellung mit der Post noch immer der auf die Aufgabe zur Post folgende Tag. Hier hätte also die Aufgabe zur Post spätestens am 12. Januar 2011 erfolgen müssen.

Antrag zu 2)

Das Rechtsmittel der Antragsgegner ist unbegründet. Wie das Landesschiedsgericht zutreffend festgestellt hat, hat jedes Mitglied des Kreisverbandes Anspruch auf Einblick in die Teilnahmeliste. Dieses zur Ausübung der Minderheitenrechte unbedingt erforderlich. Wer an einer Mitgliederversammlung teilnimmt, gibt seine Parteimitgliedschaft zu erkennen, daher bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Einsicht.

Dies ist zwischen den Parteien inzwischen auch unstreitig. In der Vergangenheit hat der Antragsgegner die Listen in einer Weise geführt, dass auch nicht erschienene Mitglieder erkennbar waren. Nunmehr werden handschriftliche Teilnahmelisten geführt, in denen nur tatsächlich erschienene Mitglieder auftauchen.

Zur Klarstellung ist dieser Punkt im Entscheidungstenor aufgeführt, obwohl der Antragsgegner dem Antrag zuletzt nicht mehr entgegengetreten ist.

Antrag zu 3)

Die Rechtsmittel beider Parteien sind unbegründet. Der Antrag ist aus denen weitgehend zutreffenden Gründen des Landesschiedsgerichts nur teilweise begründet.

Jedes Parteimitglied soll die Möglichkeit haben, mit allen anderen Parteimitgliedern in Kontakt zu treten. Dieses Recht ist zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte unbedingt erforderlich. Das einzelne Parteimitglied kann seine Initiativrechte auf außerordentliche Einberufung von Gremien, zum Stellen von Anträgen usw. nur ausüben, wenn es mit anderen Parteimitgliedern Kontakt aufnehmen kann.

Dieses elementare demokratische Gestaltungsrecht steht jedoch in Konflikt mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der anderen Parteimitglieder. Nicht jedes Parteimitglied möchte seine Parteimitgliedschaft offenbaren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei einer Übergabe von Mitgliederlisten an einzelne Parteimitglieder nicht gewährleistet werden kann, dass die Informationen parteiintern bleiben. Die Gefahr, dass die Mitgliederlisten an Dritte gelangen und zu kommerziellen oder sonstigen Zwecken, die mit der politischen Willensbildung nicht in Beziehung stehen, missbraucht werden, ist nicht von der Hand zu weisen.

Aus diesem Grunde sind die Vorstände der regionalen Gliederungen und der Bundespartei verpflichtet, Briefe einzelner Parteimitglieder gegen Auslagensatz zu verbreiten. Nur so können einerseits die demokratischen Rechte der Mitglieder und andererseits ihre informationelle Selbstbestimmungsrechte gewahrt werden.

Antrag zu 4)

Die Rechtsmittel beider Parteien sind teilweise begründet.

Nach den Erläuterungen der Vertreterin des Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung ist klar geworden, dass tatsächlich Vorstandssitzungen im eigentlichen Sinne nicht abgehalten werden, und dass deshalb auch keine Protokolle existieren. Die politischen Beschlüsse fallen vielmehr im Plenum (§ 12 Kreissatzung). Der Vorstand führt, soweit erforderlich, diese Beschlüsse aus.

Das Bundesschiedsgericht hat gegen diese Handhabung gewisser Bedenken:

Es ist dem Antragsgegner zwar unbenommen, jede einzelne politische und wirtschaftliche Entscheidung des Kreisverbandes im Plenum zu diskutieren und dem Plenumsbeschluss

entsprechend zu verfahren. Dies ändert aber nichts daran, dass es der Vorstand ist, der als Organ den Kreisverband vertritt und ihm gegenüber für sein pflichtgemäßes Verhalten einstehen muss. Jedenfalls wenn kostenwirksame Beschlüsse getroffen und Verträge abgeschlossen werden, muss eine Vorstandssitzung durchgeführt und diese protokolliert werden. In diese Protokolle muss jedes Mitglied des Kreisverbandes Einsicht nehmen können.

Dem Bundesschiedsgericht stellt sich auch die Frage, ob die bisherige Praxis wirklich die Transparenz und Offenheit hat, die mir ihr beabsichtigt ist. Immerhin führt sie dazu, dass nicht die gewählten Organe die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes führen, sondern diejenigen Mitglieder oder Sympathisanten, die zeitlich in der Lage sind, wöchentlich auf Versammlungen zu erscheinen. Das vorliegende Verfahren scheint darauf hinzuwirken, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Mitgliedern die derzeitige Praxis nicht als so offen, transparent und demokratisch empfinden, wie sie von ihren Schöpfern gedacht war.

Antrag zu 5):

Das Rechtsmittel der Antragsgegner ist begründet, der Antrag ist unbegründet.

Die Einladung ist satzungsgemäß erfolgt. Insbesondere ist die satzungsgemäße Form eingehalten. Nach Überzeugung des Bundesschiedsgerichts ist mit schriftliche in § 10 Abs. 3 Satzung nicht die Schriftform des § 126 BGB gemeint. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Es wäre völlig sinnlos, wenn der Kreisvorstand sämtliche Einladungen eigenhändig unterschreiben würde. Gemeint ist vielmehr eine Einladung per Brief im Gegensatz zur mündlichen Einladung.

Die Wahl ist auch nicht nichtig, weil die Gewählte in einem Dienstverhältnis zum Kreisverband steht. Die Satzung des Kreisverbandes enthält keine Norm, nach der Parteimitglieder, die in einem Dienstverhältnis zum Kreisverband stehen, keine Vorstandsmitglieder werden dürften. Die Landessatzung Berlin (§ 17 Abs. 5) und der Bundessatzung (§ 15 Abs. 7) enthalten zwar derartige Vorschriften, aber sie gelten ausdrücklich nur für Mitglieder des Bundes- bzw. Landesvorstands. Für die Mitglieder der Vorstände untergeordneter regionaler Gliederungen treffen beide Satzungen keine Regelungen.

Im Gegensatz zur Auffassung des Landesschiedsgerichts sind sie auch nicht analogiefähig. Die Verhältnisse in einem Kreisverband liegen grundsätzlich anders als in einem Landes- oder im Bundesverband. Gegen Entgelt tätig sind hier nur ein oder zwei Personen, es existiert kein "Parteipparat", der seine Tätigkeit getrennt von den gewählten Vorstandsmitgliedern ausüben sollte. Im Übrigen werden in den höheren Regionalverbänden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vergütet. Es kann deshalb vielerlei Gründe geben, auf Kreisebene die Ämter von Vorsitzender und Geschäftsführerin nicht zu trennen.

Dies ist auch der Grund, weswegen die Bundessatzung und die Landessatzung Regeln nur für Bundes- und Landesvorstand treffen. Den untergeordneten Regionalverbänden soll vorbehalten bleiben, ihre Struktur auch insoweit selbst zu bestimmen.

Das Bundesschiedsgericht hat im übrigen keinen Zweifel daran, dass der Antragsgegner ein Kreisverband im Sinne der Bundessatzung ist. Dies ist allerdings die Voraussetzung dafür, dass er Satzungsautonomie genießt (§ 10 Abs. 2). Wäre er ein Ortsverband oder eine Basisgruppe (nur diese Gliederungen wären überhaupt denkbar, § 9 Abs. 1 Bundessatzung) wäre die Satzung wohl unwirksam.

Im Sinne der Landessatzung (§ 9) ist der Antragsgegner eine Bezirksgruppe. Nach § 9 Abs.3 Landessatzung haben aber Bezirksgruppen den Status, der nach § 10 Bundessatzung Kreisverbänden zukommt. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn sich trotz der Besonderheiten der Berliner Verfassung der Landesverband der Terminologie der Bundessatzung anpassen

würde. Diese kennt nämlich darüber hinaus noch Begriff des Bezirksverbandes, der ein Zusammenschluss mehrerer Kreisverbände unterhalb der Ebene des Landesverbandes ist (§ 9 Abs. 1 S. 2). Ein Bezirksverband in diesem Sinne ist der Beklagte offensichtlich nicht.

Dem steht auch nicht entgegen, dass nach der Berliner Verfassung den Bezirken nicht das Recht auf kommunale Selbstverwaltung zukommt. Es ist weder der Bundessatzung noch dem Parteiengesetz zu entnehmen, dass Kreisverbände nur in solchen politischen Gliederungen eingerichtet werden können, die das Recht auf kommunale Selbstverwaltung besitzen. Aufgrund der Einwohnerzahl des Landes entspricht es im Gegenteil demokratischen Grundsätzen eher, wenn auch in den Bezirken selbstständige Kreisverbände bestehen.

Antrag zu 6) und 7)

Das Rechtsmittel des Antragstellers ist begründet, das Rechtsmittel des Antragsgegners ist nicht begründet.

Das Landesschiedsgericht hat den Antrag zu 6) nicht beschieden, weil es den Antrag zu 7) für begründet gehalten hat und die Auffassung vertritt, damit habe sich der Antrag zu 6) erledigt. Hinsichtlich des Antrages zu 7) hat es zu Recht angenommen, dass keine rechtzeitige Einladung erfolgt sei.

Dem folgt das Bundesschiedsgericht nur teilweise. In erster Linie hält das Bundesschiedsgericht nämlich die beiden Anträge für begründet, weil ein Gremium entschieden hat, das zur Wahl von Delegierten zu den Gremien des Landesverbandes nicht berechtigt ist. Nach § 12 Abs. 1 S. 2 Bundessatzung sind die Delegierten auf den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen des Kreisverbandes zu wählen. Die Landessatzung zwar enthält keine entsprechende Bestimmung. Eine solche ist aber in § 8 Abs. 1 S. 2 PartG enthalten. Diese Norm gehört zum zwingenden Parteienrecht, soweit Parteisatzungen keine entsprechenden Regelungen treffen, ist sie direkt anzuwenden, eine entgegenstehende Satzungsnorm wäre unwirksam.

Die Wahl von Delegierten zu den Versammlungen der übergeordneten Gebietsverbände muss also zwingend durch die Mitgliederversammlung stattfinden. Die Wahl durch ein anderes Gremium ist nicht statthaft. Aus diesem Grunde war der Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 20.3.2011, die Wahlen auf das Plenum zu verschieben, nichtig. Dem entsprechend waren auch die dort vorgenommenen Wahlen nichtig und zwar unabhängig von der Einhaltung von Formvorschriften.

Fraglich ist darüber hinaus, ob überhaupt wirksame Wahlen zum Landesfinanzrat durchgeführt werden können. Nach § 19 Abs. 1 Landesverfassung werden die Mitglieder des Landesfinanzrats nicht gewählt, vielmehr sind die Finanzverantwortlichen der Bezirksgruppe und weitere Funktionsträger geborene Mitglieder des Landesfinanzrats. Gewählte Mitglieder hat dieser nicht. Damit dürfte die Wahl eines Delegierten zum Landesfinanzrat wegen Verstoßes gegen die Landessatzung unwirksam sein.

Antrag zu 8)

Das Rechtsmittel des Antragsgegners ist begründet, der Antrag ist abzuweisen.

Der Zugang zur Datenbank wird von der Bundesgeschäftsstelle geregelt. Zugang hat, wer an der entsprechenden Schulung teilgenommen und die Verpflichtungserklärung unterschrieben hat. In der mündlichen Verhandlung hat der Antragsgegner eine Kopie der Verpflichtungserklärung vorgelegt und eine Bescheinigung der Bundesgeschäftsstelle über die Teilnahme an der entsprechenden Schulung.

Damit ist F.K. zum Zugang berechtigt. Wie der Antragsgegner unwidersprochen vorgetragen hat,

existierte ein Beschluss des Plenums, nachdem dieser mit der Führung der Finanzen des Kreisverbandes betraut ist. Das Bundesschiedsgericht hat zwar nicht recht nachvollziehen können, weswegen beim Antragsgegner nicht die Person, die praktisch mit der Führung der Finanzen betraut wird, und die sogar in den Landesfinanzrat delegiert werden soll, nicht zum Finanzverantwortlichen des Kreisvorstands im Sinne von § 15 Abs. 1 Kreissatzung gewählt wird. Zweifellos kann der Kreisvorstand aber die tatsächliche Buchführung einer anderen Person überlassen, die dann auch sinnvollerweise Zugang zur Datenbank hat.

gez. Hartmut Geil

gez. Dr. Birgit Henrichfreise

gez. Dr. Elisabeth van Heesch-Orgass

gez. Regina Michalik

gez. Hartmut Gaßner